

RS Vwgh 2013/11/7 2010/06/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2013

Index

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §16 Abs1;

BStG 1971 §16;

Rechtssatz

Die betroffenen Grundeigentümer können im Verfahren nach§ 16 BStG 1971 nur einwenden, dass die von der Straßenverwaltung zur Bewilligung eingereichten Vorarbeiten nicht notwendig sind und in der beabsichtigten Form nicht dem gesetzlich normierten Schonungsprinzip entsprechen. Die von der Behörde gemäß § 16 Abs. 1 leg. cit. zu beachtende "Notwendigkeit" bezieht sich dabei auf die für die Vorarbeiten erforderlichen Handlungen, nicht jedoch auf das spätere Straßenbauvorhaben (Hinweis E vom 20. Februar 2007, 2005/05/0275).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010060182.X02

Im RIS seit

04.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at